

**Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindliche öffentliche Liegenschaften
der Gemeinde Modautal
vom 21.12.2004**

veröffentlicht in den Modautal-Nachrichten vom 14.01.2005

Änderungs- beschluss vom	Modautal- Nachrichten vom	geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
09.05.2005	20.05.2005 Modautaler Amtsblatt vom	§ 11	21.05.2005
28.04.2008	02.05.2008	§§ 1 u. 11 Abs. 2	03.05.2008
18.05.2009	29.05.2009	§ 11 Abs. 2	01.04.2009
25.10.2010	05.11.2010	§ 11 Abs. 2	01.01.2011

Vorstehende Änderungen sind in den Satzungstext eingearbeitet

Die Räume der gemeindlichen Gemeinschaftseinrichtungen dienen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Volksbildung und der Heimatpflege, der sportlichen Betätigung und der sozialen Betreuung der Bürger und Bürgerinnen. Die Gemeinde erhält diese Räume vorrangig zur Förderung von Vereinen, Organisationen, Verbänden, zugelassenen Parteien, Jugendgruppen und Privatpersonen, die in Modautal ansässig sind.

§ 1

Die Gemeinde unterhält zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft Räumlichkeiten mit entsprechendem Inventar in folgenden Gemarkungsteilen:

Allertshofen / Hoxhohl:	Dorfgemeinschaftshaus
Asbach:	Alte Schule
Brandau:	a) Bürgerhaus b) Sitzungssaal Hofreite c) Saal Altes Rathaus
Ernsthofen:	Festhalle
Klein-Bieberau / Webern	Dorfgemeinschaftshaus
Lützelbach:	Festhalle Lützelbach
Neunkirchen:	Schulungsraum Feuerwehrgerätehaus
Neutsch:	Dorfgemeinschaftshaus/Schulungsraum Feuerwehr

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Einrichtungen können sowohl von allen gesellschaftlichen Gruppen als auch von Privatpersonen, die in Modautal ansässig sind, nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Nutzung der Einrichtung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand oder die durch ihn beauftragte Stelle möglich. Bei Gebäuden mit teilbaren oder mehreren Räumen beschränkt sich die Benutzung auf den vorher genehmigten Einrichtungsteil.
- (2) Die Gemeinde legt fest, ob bei den Veranstaltungen ein Beauftragter der Gemeinde notwendig ist. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Wird seitens der Verwaltung kein eigener Beauftragter bestellt, so ist der Veranstalter verpflichtet, eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Die Nutzung der Feuerwehrräume in Neunkirchen und Neutsch ist nur nach Absprache mit der örtlichen Feuerwehr gestattet.

§ 4 Haftung und Ausschluss

- (1) Der Benutzer der Einrichtung ist zum pfleglichen Umgang verpflichtet. Bei unsachgemäßer Behandlung kann die weitere Benutzung untersagt werden. Personen, Gruppen oder Vereine können von weiteren Nutzungen ausgeschlossen werden, wenn sie bei früherer Nutzung Schäden verursacht haben oder unsachgemäße Behandlung erwartet werden muß.
- (2) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Gebäuden oder Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Benutzer. Bei Abhandenkommen von Einrichtungsgegenständen hat der Benutzer ebenfalls Ersatz zu leisten. Es gilt dann der vom Gemeindevorstand zu beschließende Tarif, im Übrigen die Reparaturkosten oder der Wiederbeschaffungswert der Gegenstände, soweit eine Reparatur nicht möglich ist.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Personen und Sachen im Rahmen einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten oder im Bereich der benutzten Außenanlagen entstehen. Der Benutzer stellt insoweit die Gemeinde von allen Ansprüchen frei.
- (2) Die Gemeinde kann den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 6 Umweltschutz

- (1) Es dürfen nur die Lampen eingeschaltet werden, die für den genutzten Bereich unbedingt notwendig sind. Mit Wasser ist sparsam umzugehen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, bei seinen Veranstaltungen die gesetzlichen Vorschriften (z.B. lärmschutzrechtliche, gewerberechtliche, sicherheitstechnische und ordnungspolizeiliche

- Vorschriften) einzuhalten.
(3) Der anfallende Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 7 Reinigung

Die Räume sind gereinigt zu verlassen. Die Tische sind feucht abzuwischen. Bei Benutzung der Küche muß eine Feuchtreinigung erfolgen. Das Geschirr ist zu spülen und in die Schränke zu räumen.

§ 8 Benutzungsbuch

Der Verantwortliche trägt sich in das ausgelegte Benutzungsbuch ein. Die gemäß Benutzungsbuch geforderten Eintragungen sind vollständig vorzunehmen.

§ 9 Übertragung der Verwaltung

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit die Verwaltung von einzelnen Liegenschaften in die Verwaltung von Vereinszusammenschlüssen oder Einzelpersonen stellen.
- (2) Die Vermietung hat nach den Grundsätzen dieser Satzung zu erfolgen.
- (3) Einzelheiten werden mit dem Träger vertraglich geregelt. Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.

§ 10 Sonderregelung für die Benutzung der Räume für sportliche Zwecke

- (1) Für den nach Plan festgelegten Übungsbetrieb haften die von den Vereinen benannten Verantwortlichen für die genaue Einhaltung des Benutzungsplans. Insbesondere sind die Räume pünktlich zu verlassen, um den Zeitplan des nachfolgenden Vereins nicht zu stören.
- (2) Die aufsichtführenden Übungsleiter übernehmen die Verantwortung dafür, dass die benutzten Räume in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.

§ 11 Grundsätze

- (1) Für die Festlegung der Höhe der Gebühren bei der Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen werden nach Art der Veranstaltung folgende Klassen unterschieden:

Klasse 1: Wissenschaftliche, kulturell anerkannte und sportliche Veranstaltungen, die ohne Erhebung von Eintrittsgeld durchgeführt werden. Dazu gehören auch Veranstaltungen, die dem Umweltschutz dienen.

Auf Antrag kann in diesen Fällen bei besonders förderungswürdigen Veranstaltungen das Entgelt durch den Gemeindevorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Klasse 2: Veranstaltungen der Klasse 1, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird bzw. Umsätze erzielt werden, mit Ausnahme der Regelung nach Satz 3 der Klasse 1.

Dazu gehören auch Veranstaltungen, bei denen ein verstecktes Eintrittsgeld durch Sammlung erhoben wird oder Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden.

Klasse 3: Veranstaltungen, die in keine der vorgenannten Klassen eingeordnet werden können, z.B. Familienfeiern.

(2) Die Gebühr beträgt pro Tag:	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
Dorfgemeinschaftshaus Allertshofen/Hoxhohl (komplett mit Küche)	48 €	85 €	122 €
Dorfgemeinschaftshaus Allertshofen/Hoxhohl (nur Foyer mit Küche)	13 €	21 €	30 €
Alte Schule Asbach	16 €	29 €	41 €
Bürgerhaus Brandau	66 €	115 €	164 €
Hofreite Brandau	24 €	41 €	60 €
Saal Altes Rathaus Brandau	17 €	30 €	44 €
Festhalle Ernsthofen	52 €	91 €	130 €
Festhalle Lützelbach (komplett mit Küche)	69 €	120 €	171 €
Festhalle Lützelbach (großer Saal mit Küche)	44 €	76 €	108 €
Festhalle Lützelbach (kleiner Saal ohne Küche)	25 €	44 €	63 €
Dorfgemeinschaftshaus Klein-Bieberau/Webern	48 €	85 €	121 €
Feuerwehrgerätehaus Neunkirchen	15 €	28 €	39 €
Dorfgemeinschaftshaus Neutsch	15 €	28 €	39 €

Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) sind in der Gebühr enthalten.

Wird nachträglich festgestellt, dass bei Veranstaltungen der Klasse 1 und 2 gegen die festgelegten Richtlinien verstoßen wurde, werden die Gebühren nach Klasse 3 zuzüglich der Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach erhoben

(3) Abweichend von der Festsetzung des Absatzes 2 wird für die Nutzung einer Einrichtung unter drei Stunden Dauer eine Gebühr in Höhe von 6,00 € einschließlich Nebenkosten für jede angefangene Stunde erhoben.

§ 12 Sonderregelung

- (1) Gebührenfrei sind Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen sowie Modautaler Verbänden, Vereinen und Jugendorganisationen im Rahmen von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Als Nebenkosten werden je 8 Stunden Nutzung der Einrichtung Kosten in Höhe von 20 % der Gebühr der Klasse 1 der jeweilig genutzten Einrichtung erhoben. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Jahresende.

§ 13 Gebühr für Sonderleistungen

- (1) Bei den vorgenannten Gebührensätzen obliegt dem Veranstalter das Aufstellen der Tische und Stühle, das Aufstellen der Bühne und das Legen des Tanzbodens. Wird die Aufstellung durch die Gemeinde gewünscht oder müssen Tische und Stühle zusätzlich herbeigeschafft werden, werden diese Aufwendungen nach den tatsächlichen Leistungen nach den jeweils geltenden Stundensätzen der Gemeinde berechnet.
- (2) Werden die gemieteten Räume nicht ordnungsgemäß verlassen, wird die Gemeinde ebenfalls die zusätzlichen Aufwendungen nach dem tatsächlichen Aufwand berechnen. Dies gilt insbesondere für eine nochmals durchzuführende Reinigung.

§ 14 Abweichende Gebührenfestsetzung

Für Veranstaltungen, die den Rahmen der herkömmlichen Nutzung überschreiten, können Gebühren, die über die Klasse 3 hinausgehen, vom Gemeindevorstand festgesetzt werden.

§ 15 Befreiung

- (1) Gebührenfrei sind vorbereitende Sitzungen der Fraktionen für die Gemeindevertretung.

§ 16 Ersatzleistungen

Vom Veranstalter verursachte Schäden werden nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

§ 17 Ausschank von Speisen und Getränken

- (1) Sollen bei öffentlichen Veranstaltungen Speisen und Getränke ausgeschenkt werden, hat der Mieter selbst die notwendigen Ausschankgenehmigungen einzuholen.
- (2) Soweit für gemeindliche Gebäude Lieferungsverträge für bestimmte Getränkearten bestehen, ist der Mieter verpflichtet, diese Getränke ausschließlich von der Vertragsfirma zu beziehen.

§ 18
Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt vor Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Veranstaltungen nach § 11 eine Sicherheitsleistung von mindestens 100 €.
- (2) Vorauszahlungen in Höhe von der voraussichtlichen Gebühr können erhoben werden.

§ 19
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

